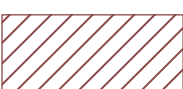


Karte 5b Umsetzung

Übergeordnete Maßnahmenkonzepte (s. Kap. 5.2)

Bestehende und geplante Aktionsprogramme

-  Kulisse des Programms Niedersächsische Moorlandschaften (s. Kap. 5.2.1)
-  Kulisse des Programms Niedersächsische Gewässerlandschaften (s. Kap. 5.2.2)
-  Wichtige Kernbereiche der Kulisse für das Programm Niedersächsische Offenlandschaften (s. Kap. 5.2.3)
-  Kulisse des Programms Niedersächsische Stadtlandschaften (s. Kap. 5.2.4)
-  Erste Abgrenzung zur näheren Bestimmung der Kulisse für das Programm Niedersächsische Küsten- und Meereslandschaften (s. Kap. 5.2.5)
-  Naturschutzfachlich bedeutsame Kernbereiche mit besonderer Relevanz für die Neuaufstellung des Nds. Waldprogramms

Aktuelle LIFE+-Projekte sowie die Integrierten Bewirtschaftungspläne für Ems, Weser und Elbe sind Textkarte 2.7-1 zu entnehmen.

Schutzgebietskulisse

Schutzgebiete gemäß § 22 und § 32 BNatSchG sowie weitere schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung

-  Nationalpark, Biosphärenreservat nach Landesgesetz, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet
-  Schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung für das Schutzgut Biologische Vielfalt bzw. für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung

Für die schutzwürdigen Bereiche mit landesweiter Bedeutung für das Schutzgut Biologische Vielfalt bzw. für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung werden nur Flächen ≥ 25 ha dargestellt. Kleinere Flächen sind auf der nachgelagerten Planungsebene darzustellen.

Sonstige Signaturen

-  Untere Naturschutzbehörden
-  Naturräumliche Regionen
-  Siedlungsfläche

ENTWURF
(Stand April 2020)

Bearbeitung:



Herausgeber:



1:500.000

Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können und für die Konzeption und Ausgestaltung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen.

Alle kartografischen Darstellungen sind auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. direkt auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen. Dies ist maßstabsbedingt nicht zu vermeiden. Außerdem ist dies aufgrund der landesweit nicht in allen Bereichen zu gewährleistenden Aktualität der Grundlagendaten notwendig.